Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Abwasserbeseitigungsbetrieb

Vorlage **WP 26-31/0035**
Datum: 09.11.2026
Verfasser/in: Strubbe, Andrea

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis Dafür	Dagegen	Enthalt.
Betriebsausschuss	26.11.2026	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	08.12.2026	nicht öffentlich			
Rat	10.12.2026	öffentlich			

Betreff: 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche

Beschlussvorschlag:
Die 8. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) vom 10.12.2026 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:
Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA ist eine Überprüfung der Abwassergebühren vorgenommen worden. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.
Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass der Gebührensatz pro 1 m³ normalverschmutztem Schmutzwasser um 0,05 € auf 2,64 € angehoben wird. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser bleibt unverändert bei 0,44 € pro angeschlossenen/gewichteten m².
Der Gebührensatz pro 1 m³ für unverschmutztes Kühlwasser wird um 0,01 € auf 0,33 € angehoben.
Der Gebührensatz pro 1 m³ Grundwasser wird um 0,01 € auf 0,26 € angehoben.
Der Gebührensatz für die Zusatzgebühren von Abwasser mit einem erhöhten CSB-Verschmutzungsgrad bleibt unverändert bei 0,87 €.
Der Parameter Ammonium (NH4) wird um 0,01 € auf 0,26 € gesenkt und der Parameter Phosphor (P) wird um 0,02 € auf 0,52 € gesenkt.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1)	für das Einleiten von 1 m³ Schmutzwasser (§ 19 Ziff. 1)		2,64 €	(vorher: 2,59 €)
2)	für das Einleiten von Niederschlagswasser (§ 19 Ziff. 3)	pro m² jährlich	0,44 €	(vorher: 0,44 €)
3)	für das Einleiten von 1 m³			
	a) für Kühlwasser		0,33 €	(vorher: 0,32 €)
	b) für Grundwasser		0,26 €	(vorher: 0,25 €)
	(§ 19 Ziff. 4)			

4). für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 17 Abs. 2) werden die Zusatzgebühren nach den folgenden Formeln berechnet
a) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als

1.000 CSB [mg O_2/l]:
(CSB [mg O_2/l] – 1.000 CSB [mg O_2/l]) * 0,87 € (vorher: 0,87 €) /1.000 CSB [mg O_2/l]

b) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 100 mg Ammonium (mg NH_4/l):
($NH4_{ges}$ [mg/l] – 100 $NH4_{ges}$ [mg/l]) 0,26 € (vorher: 0,27 €) /100 $NH4_{ges}$ [mg/l]

c) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 35 mg Phosphor (mg P/l):
(P_{ges} [mg/l] – 35 P_{ges} [mg/l]) * 0,52 € (vorher: 0,54 €) /35 P_{ges} [mg/l]
(§ 19 Ziff. 5)

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren sind auch die Gebühren für die dezentralen Abwasseranlagen überprüft worden.

Die Grundgebühr bleibt unverändert bei 112,53 €.

Der Gebührensatz für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird um 5,01 € auf 57,76 € angehoben.
Der Gebührensatz je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird um 10,73 € auf 64,66 € angehoben.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1.	Grundgebühr pro Grube und Abfuhr (§19 Ziff.2a)	112,53 €	(vorher: 112,53 €)
2.	Beseitigungskosten		
	a) aus abflusslosen Gruben (§19 Ziff. 2b, aa)	57,76 €	(vorher: 52,75 €)
	b) aus Kleinkläranlagen (§19 Ziff. 2b, ab)	64,66 €	(vorher: 53,93 €)
	je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes		

Es wird empfohlen, die Änderungen der Beiträge und Gebühren in der Form der anliegenden Änderungssatzung zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:
8. Satzungsänderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung